Gemeinde Sonnenbühl Landkreis Reutlingen

Neufassung der

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung -KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich im Ortsteil Erpfingen aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner des Ortsteils Erpfingen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z.B. Zweitwohnungsbesitzer).
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.
- (4) Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wohnmobile/Chalets (§ 3 a Abs. 2 a + 2 c) sind die jeweiligen Eigentümer, für Wohnwagenstellplätze (§ 3 a Abs. 2 c) sind die jeweiligen Pächter des Stellplatzes kurtaxepflichtig.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,00 € incl. der jeweils gültigen MwSt., (derzeit 7 %).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.

Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt

- a) Ferienwohnungen und Ferienhaus Beerenhalde 50,00 € über 50 m² Wohnfläche
- b) Mobilheim/Chalet Campingplatz 30,00 €
- c) Wohnwagenstellplatz Campingplatz (Dauercamper) 40,00 € jeweils incl. geltendem MwSt.-Satz (derzeit 7 %).
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - 1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - 2. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 2 Tage aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet.
 - 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - 4. Besucher von Jugendherbergen unter 18 Jahren.
 - 5. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 - Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 Abgabenordnung (AO). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 - 2. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen, Fremdenverkehrseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Attest nachweisen.
 - 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung um 50 v. H.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2-5 sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2+3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a Abs. 2 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern, entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.
- (4) Auf dem Campingplatz entsteht die Kurtaxe mit Beginn der Mietfälligkeit des Stellplatzes bzw. Übernahme des Wohnmobils/Chalets.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen, die länger als zwei Monate aufgenommen werden, innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden, wenn sie länger als 2 Monate verweilen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils zum 15.04., 15.07., 15.09., 15.01. für das vorangegangene Vierteljahr an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sonnenbühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sonnenbühl, den 08.12.2022

Uwe Morgenstern Bürgermeister

